

JÄHRLICHE INFORMATIONEN 2024

Wer ist unterstellt?

Alle Unternehmen und Arbeiter der Automobilbranche gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag der Automobilbranche des Kantons Wallis (GAV) Art. 3 und 4.

Jährliche Abrechnung 2023

Die jährliche Abrechnung der Beiträge an die paritätische Berufskommission (Berufsbeitrag und Lohnausfall) wird aufgrund der jährlichen Lohnerklärung erstellt, welche Sie anhand der Kodifizierungstabelle (verfügbar auf der Webseite www.upsa-vs.ch, unter „Gesamtarbeitsvertrag“) kontrolliert, ergänzt und unterschrieben haben. Respektieren Sie bitte die Rücksendefrist: **30. Januar 2024**.

Vaterschaftsurlaub (GAV Art. 13)

Ab dem 1. Januar 2018 haben die Arbeiter Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von **10 Tagen**.

Ab dem 1. Januar 2021 müssen die Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Vaterschaftsurlaub geltend machen, diesen innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder Aufnahme eines Adoptivkindes beziehen.

Der diesem Urlaub entsprechende Lohn wird von der gemäss Artikel 25 GAV eingerichteten Kasse unter Abzug der Vaterschaftsentschädigung gemäss EOG (Bundesgesetz über den Erwerbsersatz) ausbezahlt. Ab 1. Januar 2022 wird der AHV-Anteil des Arbeitgebers erstattet.

Das nötige Anfrageformular zum Erhalt dieser Entschädigung erhalten Sie bei unserem Sekretariat.

Ansatz 2024

Beiträge	EO-Tagesentschädigungen und Vaterschaftsurlaubskasse
	Anteil Arbeitgeber
Arbeitgeber	0.10%

Lohnausfall während des Militärdienstes (GAV Art. 25)

Ab 1. Januar 2019, entspricht der Arbeitgeberbeitrag an diese Versicherung 0.10%.

Ihre Ausgleichskasse (Staat Wallis oder AGVS) zahlt eine gesetzliche Zulage für den Lohnausfall während des Militärdienstes aus. Die Ausgleichskasse der paritätischen Berufskommission ergänzt sie gemäss den Vorschriften des GAV.

Die Mitglieder des AGVS müssen uns den Fragebogen der Armee so schnell wie möglich weiterleiten; die gesetzliche und die ergänzende Zulage werden von der paritätischen Berufskommission ausbezahlt. **Für Nicht-Mitglieder**, muss der Fragebogen der Armee an Ihre Ausgleichskasse gesandt werden, um die gesetzliche Zulage zu erhalten. Damit die zusätzliche Zulage einkassiert werden kann, muss ein Fragebogen (erhältlich bei unserem Sekretariat) mit der Abrechnung "Erwerbsausfallentschädigung", erstellt durch die Ausgleichskasse, an die paritätische Berufskommission geschickt werden.
